

Satzung zur Festsetzung der überbaubaren Fläche des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Einbeziehungssatzung)

Aufgrund § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt 2004 Teil I Nr. 52) in Verbindung mit den §§ 6 und 44 Abs.3 Punkt 1 Gemeindeordnung LSA beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand

Die bebaubare Fläche und die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Hansestadt Havelberg wird für den Bereich Müggenbusch - westlicher Ortsrand - festgesetzt.

§ 2 Einbeziehung

In den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Hansestadt Havelberg (Müggenbusch) werden folgende vollständige Grundstücke bzw. Flurstücke einbezogen:
Gemarkung Havelberg , Flur 5, Flurstücke 32, 35, 36, 62, 63, 64, 65, 33/1, 305/34, 306/34

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des einbezogenen, im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Hansestadt Havelberg für den Bereich Müggenbusch - westlicher Ortsrand - sind im beiliegenden Lageplan dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 4 Bauliche Nutzung

Die bauliche Nutzung der im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des § 34 BauGB und den zulässigen Bauvorhaben im Dorfgebiet (MD) mit der Tendenz zum Wohnen.
Der bebaubare Bereich wird durch die vordere Grundstücksgrenze und im hinteren (westlichen) Bereich durch eine Baugrenze, die sich 3 Meter von der Grundstücksgrenze befindet, festgesetzt.
Die gesicherte Erschließung hat für jedes Grundstück von der östlich anbindenden Straße zu erfolgen.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung entsprechend der Hauptsatzung und nach § 10 BauGB in Kraft.

Hansestadt Havelberg, den 28.11.2013

Poloski
Bürgermeister

Siegel